



Anlage 7

**Zertifizierungsrichtlinie zur Zertifizierung von DPG-Automaten**

*Stand: 14. Juni 2016*

(Inkrafttreten: 01. Oktober 2016)

zu den Teilnahmebedingungen



## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Einleitung</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>2. Zulassung der Zertifizierungsstellen</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>3. Darstellung der Prüfsystematik</b> .....   | <b>3</b>  |
| 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Erkennung von DPG-Verpackungen .....   | 4         |
| 3.2 Allgemeine Anforderungen an die Entwertung von DPG-Verpackungen für DPG-Automaten .....  | 4         |
| 3.3 Prüfung der IT-Komponenten .....   | 4         |
| 3.3.1 Allgemeine Prüfung von IT-Komponenten .....  | 4         |
| 3.3.2 Anforderungen an das DPG-Betriebstagebuch für DPG-Automaten .....  | 4         |
| <b>4. Zertifizierungsstufen</b> .....  | <b>5</b>  |
| 4.1 DPG-Typzulassung des Automaten (Stufe-1-Zertifizierung) .....  | 5         |
| 4.1.1 DPG-Typzulassung .....   | 5         |
| 4.1.2 DPG-Folgetypzulassung .....  | 5         |
| 4.1.3 Feldtests .....  | 6         |
| 4.2 Erst-Zertifizierung des DPG-Automaten (Stufe-2-Zertifizierung) .....   | 6         |
| 4.3 Jährliche Wiederholungszertifizierung .....  | 7         |
| <b>5. Prüfbericht und Zertifikat</b> .....   | <b>7</b>  |
| <b>6. Zertifikatslaufzeiten</b> .....  | <b>7</b>  |
| <b>7. Funktionsstörungen/Fehlfunktionen und Auffälligkeiten der DPG-Automaten</b> .....  | <b>8</b>  |
| <b>8. Zertifizierungssortimente</b> .....  | <b>8</b>  |
| 8.1 Zusammensetzung der Zertifizierungssortimente für die 1. Stufe der Zertifizierung (DPG-Typzulassung und Folgetypzulassung) ..... | 8         |
| 8.2 Zusammensetzung der Zertifizierungssortimente für die 2. Stufe der Zertifizierung (Erst- und Wiederholungszertifizierung) .....  | 8         |
| 8.3 Umgang mit beschädigten/nicht konformen Zertifizierungsverpackungen .....  | 9         |
| <b>9. Anzahl der vor Ort zu überprüfenden DPG-Automaten</b> .....  | <b>9</b>  |
| 9.1 Allgemeine Vorgaben zur Stichprobenauswahl .....   | 9         |
| 9.2 Erstzertifizierung (Stufe-2-Zertifizierung) .....  | 10        |
| 9.3 Jährliche Wiederholungszertifizierung .....  | 10        |
| <b>10. Detektion des "Fadentricks"</b> .....   | <b>10</b> |
| <b>11. Anhangübersicht</b> .....   | <b>10</b> |



## 1. Einleitung

Diese Zertifizierungsrichtlinie DPG-Automaten ist im DPG-System verbindlich

- für Hersteller von DPG-Automaten ("**Hersteller von DPG-Automaten**") gemäß ihrer Zulassungsvereinbarung mit der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH ("**DPG**"),
- für Zertifizierungsstellen zur Zertifizierung von DPG-Automaten ("**DPG-Automaten**") gemäß ihres Rahmenvertrages mit der DPG und
- für Rücknehmer ("**Rücknehmer**") gemäß den DPG-Teilnahmebedingungen.

Sie enthält die Vorgaben und das Verfahren für die Zertifizierung von DPG-Automatentypen. Bei Verstoß gegen die Vorgaben dieser Zertifizierungsrichtlinie DPG-Automaten kann die Zertifizierung gegenüber dem Hersteller von DPG-Automaten widerrufen werden. Sie enthält außerdem die Vorgaben für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung durch Prüfung der von Rücknehmern betriebenen DPG-Automaten im Markt.

Rücknehmer dürfen nur DPG-Automaten zur Erzeugung von Rohdatensätzen ("**Rohdatensatz**") nutzen. Gemäß den DPG-Teilnahmebedingungen sind Rücknehmer zudem verpflichtet, Einstellungen, die sicherheitsrelevante Komponenten ("**sicherheitsrelevante Komponenten**") betreffen, gemäß den Vorgaben dieser **Anlage** vorzunehmen. Sicherheitsrelevante Komponenten sind die systemrelevante Software, die Ausleseeinheit und der Kompaktor des DPG-Automaten, jeweils nebst Zubehör. "**Systemrelevante Software**" sind Softwarekomponenten im Sinne von **Anhang 3** ("**IT-Prüfschema**"), wie z. B. Software zur Erstellung und Signierung von Rohdatensätzen.

Ist ein DPG-Automatentyp nicht zertifiziert oder entsprechen die Einstellungen der sicherheitsrelevanten Komponenten nicht den Vorgaben dieser Zertifizierungsrichtlinie, kann dies gemäß den DPG-Teilnahmebedingungen eine Dereferenzierung oder Sperrung des DPG-Automaten in der Stammdatenbank ("**Stammdatenbank**") zur Folge haben.

## 2. Zulassung der Zertifizierungsstellen

Als Zertifizierungsstelle können auf Antrag Unternehmen oder Personen zugelassen werden, die über eine Akkreditierung ISO/IEC 17021:2011 durch die jeweils zuständige Akkreditierungsstelle verfügen, oder Personen, die als Sachverständige nach § 36 Gewerbeordnung für den Bereich Verpackungsentsorgung öffentlich bestellt und vereidigt sind. Die DPG kann Unternehmen oder Personen zulassen, die nicht über die vorgenannten Qualifikationen verfügen, wenn im Einzelfall der Nachweis der Gleichwertigkeit der vorhandenen Qualifikation erbracht wird.

Zusätzlich erforderlich ist die Zulassung als "Common Criteria Zertifizierer" durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Diese Qualifikation kann auch durch eine Kooperation mit einem als Common Criteria Zertifizierer zugelassenen Unternehmen erbracht werden.

Zudem sind für eine Zulassung eine umfassende Kenntnis der DPG-Vorgaben und die Befähigung zur Durchführung der erforderlichen Überprüfungen erforderlich. Die Zulassung erfolgt gemäß der Zulassungsvereinbarung mit Herstellern von DPG-Automaten, Großzählautomaten und Zähltschen.

Von der DPG zugelassene Zertifizierungsstellen sind auf der Internetseite der DPG unter [www.dpg-pfandsystem.de](http://www.dpg-pfandsystem.de) veröffentlicht.

## 3. Darstellung der Prüfsystematik

Die Zertifizierung von DPG-Automaten erfolgt je nach Zertifizierungsstufe und Kategorien von DPG-Automaten (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 4) durch Audits anhand von Referenzautomaten bei den Herstellern DPG-Automaten oder bei den Rücknahmestellen



anhand von DPG-Vorgaben, die dieser Zertifizierungsrichtlinie in Form von Prüflisten und IT-Anforderungen (**Anhänge 1 bis 3**) angehängt sind.

Über die Ergebnisse des Audits ist ein Prüfbericht nach **Anhang 5** zu fertigen.

### **3.1 Allgemeine Anforderungen an die Erkennung von DPG-Verpackungen**

Die Prüfung der Anforderungen an die Erkennung von DPG-Verpackungen erfolgt gemäß Teil 1 von **Anhang 1** ("Prüfliste DPG-Automat"). Für eine DPG-Verpackung, für die ein Rohdatensatz erzeugt wurde, darf kein weiterer Rohdatensatz erzeugt werden.

Mit Hilfe von unterschiedlichen standardisierten Zertifizierungssortimenten (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 8) erfolgen je nach Zertifizierungsstufe entsprechende Lesbarkeitstests.

### **3.2 Allgemeine Anforderungen an die Entwertung von DPG-Verpackungen für DPG-Automaten**

Die Prüfung der Anforderungen an die Entwertung von DPG-Verpackungen erfolgt anhand von Teil 2 der Prüfliste DPG-Automat. Eine entwertete DPG-Verpackung ist vom DPG-Automaten abzuweisen und darf nicht zur Erzeugung weiterer Rohdatensätze führen.

Die Zertifizierungsstelle darf nur für solche DPG-Automatentypen ein Zertifikat ausstellen, die die in der jeweils gültigen Zertifizierungsrichtlinie aufgeführten DPG-Vorgaben vollständig erfüllen. Ein Muster für die zu erteilenden Zertifikate ist in **Anhang 4** beigelegt.

### **3.3 Prüfung der IT-Komponenten**

#### **3.3.1 Allgemeine Prüfung von IT-Komponenten**

Für die IT-Komponenten der DPG-Automaten erfolgt die Zertifizierung nach dem IT-Prüfschema in Verbindung mit den sicherheitstechnischen Anforderungen an die IT (**Anhang 2**). Sofern sämtliche Kriterien der "Prüfliste: IT-Anforderungen an DPG-Rücknahmeverrichtungen" im IT-Prüfschema (**Anhang 3**) eingehalten werden, ist dies in Teil 3 der Prüfliste DPG-Automat zu vermerken.

#### **3.3.2 Anforderungen an das DPG-Betriebstagebuch für DPG-Automaten**

Darüber hinaus muss der DPG-Automat eine Softwarekonfiguration zur jeweils täglichen Erzeugung eines elektronischen DPG-Betriebstagebuches (Konfigurationsdaten, Eventdaten und Statistikdaten über den DPG-Automaten und mit der Rücknahme von DPG-Verpackungen verbundene Prozesse) gemäß **Anhang 7 (Datensatzbeschreibung)** vorsehen sowie im Hinblick auf die Übermittlung desselben den Anforderungen gemäß **Anhang 8 (Übermittlung DPG-Betriebstagebuch)** genügen.

Im Rahmen der Zertifizierung ist dem Auditor eine schriftliche Bestätigung des Herstellers der DPG-Automaten über die Konfiguration des DPG-Betriebstagebuches nach dem jeweils aktuellen Versionsstand der Spezifikation des DPG-Betriebstagebuches gemäß **Anhang 9 (Bestätigungsformular Umsetzung Datensatzbeschreibung DPG-Betriebstagebuch)** vorzulegen.

In sogenannten Rücknahmezentren (siehe Glossar) dürfen seit 01. Januar 2016 nur noch "**DPG-Automaten der Kategorie A**" und "**DPG-Automaten der Kategorie B**" genutzt werden. Im Rahmen der Zertifizierung müssen die Zertifizierungsstellen bei DPG-Automaten der Kategorie A und B das Vorhandensein und die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes im DPG-Automaten überprüfen.

Die Zertifizierung erfordert über die Frage der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes hinaus die Überprüfung der Erkennbarkeit technischer Möglichkeiten, wonach – trotz Umsetzung des Sicherheitskonzeptes – durch manuelle Veränderungen verhindert werden kann, dass eine Verpackung, für die ein Rohdatensatz erzeugt wurde, der Kompaktierung/Entwertung zugeführt wird.



Maßstab: Objektive Erkennbarkeit unter Berücksichtigung des von einer durchschnittlichen Zertifizierungsstelle zu erwartenden Sachverständigen (objektiver Sorgfaltsmaßstab entsprechender Verkehrskreise, d.h. Zertifizierungsstellen/technische Sachverständige mit Qualifikation gemäß Zertifizierungsrichtlinie und einschlägiger Erfahrung). Die Prüfung darf sich unter Berücksichtigung dieses Maßstabes je nach Sachlage nicht auf die vom Hersteller DPG-Automaten im Sicherheitskonzept angegebenen Schutzmaßnahmen zur Prüfbarkeit der Sicherheitsmaßnahmen beschränken.

## 4. Zertifizierungsstufen

Die Zertifizierung von DPG-Automaten nach den DPG-Vorgaben gliedert sich in mehrere Stufen.

### 4.1 DPG-Typzulassung des Automaten (Stufe-1-Zertifizierung)

Zur Durchführung der Stufe-1-Zertifizierung stellt der Hersteller von DPG-Automaten der Zertifizierungsstelle ein Referenzgerät (Rückstellmuster) zur Verfügung. Dieses wird anhand der Prüfliste stellvertretend für den DPG-Automatentyp auf Einhaltung der Vorgaben für eine DPG-Typzulassung nach dieser Zertifizierungsrichtlinie **nebst Anhängen** geprüft. Der Lesbarkeitstest für die DPG-Typzulassung wird mit einem für alle Typen einheitlichen Zertifizierungssortiment durchgeführt (**standardisierter Lesbarkeitstest**).

Das Referenzgerät verbleibt für den Gültigkeitszeitraum der DPG-Typzulassung weiterhin in der Verfügungsgewalt der Zertifizierungsstelle. Ausnahmsweise kann das Referenzgerät mit Einverständnis der Zertifizierungsstelle auch beim Hersteller des DPG-Automaten aufbewahrt werden. Änderungen am DPG-Automaten seitens des Herstellers dürfen auch dann nur in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle vorgenommen und müssen dokumentiert werden.

#### 4.1.1 DPG-Typzulassung

Für die **DPG-Typzulassung** erfolgt die Typ-Prüfung als Voraussetzung zum Markteintritt. Die Prüfung erfolgt anhand der unter Ziffer 3 genannten Prüflisten und IT-Anforderungen. Nach bestandener Überprüfung wird ein **DPG-Typzulassung-Stufe1-Zertifikat** (vgl. das Muster in **Anhang 4**) erteilt. Dieses ist Voraussetzung für eine Zulassung baugleicher Einheiten (**DPG-Typzulassung**).

DPG-Automaten der Kategorie A erhalten den Zusatz "A" in der DPG-Typenbezeichnung.

#### 4.1.2 DPG-Folgetypzulassung

Eine DPG-Folgetypzulassung ist erforderlich, wenn der Hersteller von DPG-Automaten wesentliche Änderungen an sicherheitsrelevanten Komponenten vornimmt.

Die Umrüstung von **"DPG-Automaten der Kategorie C"** auf DPG-Automaten der Kategorie B erfordert eine DPG-Folgetypzulassung. Dementsprechend nachgerüstete DPG-Automaten erhalten den Zusatz "B" in der DPG-Automatentyp-Bezeichnung.

Ebenso erfordert eine Änderung im Sicherheitskonzept eine DPG-Folgetypzulassung.

Für die DPG-Folgetypzulassung eines bereits im Markt zugelassenen DPG-Automatentyps erfolgt ebenfalls eine Typ-Prüfung. Das in der Verfügungsgewalt der Zertifizierungsstelle befindliche Referenzgerät wird auf den neusten Entwicklungsstand umgerüstet (Archivierung der Altkomponenten) und einer DPG-Folgetypzulassung unterzogen.

Nach bestandener Überprüfung wird eine DPG-Folgetypzulassung (Prüfung mit Prüfliste, neues Zertifikat für neu zugelassenen Typ) erteilt. Damit erfolgt die DPG-Typzulassung von geänderten sicherheitsrelevanten Komponenten in baugleichen Einheiten.

Ein so veränderter DPG-Automat wird als eine neue Entwicklungsstufe eines bereits zugelassenen DPG-Automatentyps und dadurch zum DPG-Folgetyp klassifiziert. In diesen Fällen muss unverzüglich eine Meldung an die Zertifizierungsstelle und die DPG erfolgen. Die



durchzuführende DPG-Folgetypzulassung kann sich auf die Umsetzung eines aktualisierten Sicherheitskonzeptes bzw. die Änderung sicherheitsrelevanter Komponenten beschränken.

Bei einer DPG-Folgetypzulassung aufgrund einer wesentlichen Änderung am Sicherheitskonzept sowie an sicherheitsrelevanten Komponenten erfolgt grundsätzlich die Bestätigung durch eine Vor-Ort-Prüfung bei der nächsten turnusmäßigen Zertifizierung. Es gilt das Datum der nächsten Prüfung des letzten Zertifikates.

In begründeten Ausnahmefällen kann die DPG eine Bestätigung der Änderung durch eine vorgezogene Prüfung verlangen.

Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer DPG-Folgetypzulassung:

- Bei einer Anpassung von Ausleseeinheiten in DPG-Automaten an die Technische Spezifikation für Ausleseeinheiten im DPG-System in der jeweils aktuellen Fassung ist auch bei Änderungen an der Software keine DPG-Folgetypzulassung erforderlich.
- Bei Anpassungen in der Softwarekonfiguration zur tagesaktuellen Erzeugung des DPG-Betriebstagebuches gemäß Ziffer 3.3.2.

#### 4.1.3 Feldtests

Führt der Hersteller sog. Feldtests an DPG-Rücknahmevorrichtungen durch, mit denen unter Praxisbedingungen DPG-systemrelevante Veränderungen an Hardware und Software getestet werden sollen, so ist dies schriftlich vor Aufnahme bei der DPG anzuzeigen. Ein entsprechendes Formblatt ist im passwortgeschützten Bereich der Internetseite der DPG unter [www.dpg-pfansystem.de](http://www.dpg-pfansystem.de) abrufbar. Der Hersteller wird zeitgleich eine Kopie des Formblattes an die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle senden und diese in die Testüberwachung einbeziehen.

#### 4.2 Erst-Zertifizierung des DPG-Automaten (Stufe-2-Zertifizierung)

Zur Aufrechterhaltung der DPG-Typzulassung (Stufe-1-Zertifizierung) muss spätestens 6 Monate nach bestandener DPG-Typzulassung eine Erstzertifizierung durchgeführt und mit einer Zertifikatserteilung abgeschlossen sein (Stufe-2-Zertifikat, s. Muster in **Anhang 4**).

Im Rahmen der Erstzertifizierung werden alle DPG-Automatentypen nebst Folgetypen vor Ort, d.h. beim Nutzer der DPG-Automaten des jeweiligen DPG-Automatentyps, im Stichprobenverfahren überprüft. Hierbei wird durch die Zertifizierungsstelle pro DPG-Automatentyp eine konkrete Anzahl an DPG-Automaten nach statistischen Kriterien gemäß Ziffer 9.2 ermittelt und in einem Feldtest vor Ort auf die Einhaltung der DPG-Vorgaben anhand der jeweils aktuellen Zertifizierungsrichtlinie überprüft. Der hierbei obligatorische Lesbarkeitstest erfolgt mit sogenannten **Zertifizierungssortimenten**.

Es ist nicht zulässig, mehr als einen DPG-Automaten des gleichen DPG-Automatentyps an einem Standort in die Stichprobe mit aufzunehmen. Ausnahme: DPG-Automaten, bei denen die Funktionsfähigkeit durch Wartungsmängel beeinträchtigt ist, müssen aus der Stichprobe gestrichen werden. ACHTUNG: Der aufgrund von Wartungsmängeln aus der Stichprobe gestrichene DPG-Automat ist als solcher bei der Auflistung der überprüften DPG-Automaten in der Prüfliste zu kennzeichnen und nach Rücksprache mit der DPG zu dereferenzieren.

Bei der Feststellung von Wartungsmängeln an sicherheitsrelevanten Komponenten fordert die Zertifizierungsstelle den Nutzer des DPG-Automaten zur Behebung des Wartungsmangels auf. Eine Wiederinbetriebnahme ist erst nach von der Zertifizierungsstelle bestätigter Mängelbeseitigung zulässig. Falls ein Nutzer von DPG-Automaten am Standort über einen zweiten oder mehrere typgleiche DPG-Automaten verfügt, kann ersatzweise einer dieser DPG-Automaten in die Stichprobe aufgenommen werden.

Bei der Zertifizierung zur Erteilung eines Zertifikates der Stufe-2-Zertifizierung sind entsprechend der DPG-Typzulassung die IT-Komponenten gemäß **Anhang 2 und 3** zu dieser Zertifizierungsrichtlinie zu überprüfen. Eine IT-Überprüfung aller DPG-Automaten der Stich-



probe im Markt parallel zur Mechanik-Überprüfung ist allerdings nicht vorgesehen. Es erfolgt stattdessen eine **Basiszertifizierung der Automaten-IT beim Hersteller von DPG-Rücknahmeverrichtungen für jeden DPG-Automatentyp** (entsprechend der DPG-Typzulassung). Existieren mehrere IT-Konfigurationen pro DPG-Automatentyp z.B. aufgrund unterschiedlicher Betreiberanforderungen (z.B. unterschiedliche Handelshäuser), so sind diese unterschiedlichen IT-Konfigurationen einzeln zu überprüfen.

#### 4.3 Jährliche Wiederholungszertifizierung

Für die jährliche Wiederholungszertifizierung eines DPG-Automatentyps gelten die gleichen Kriterien wie für die Erstzertifizierung.

Nach erfolgreich bestandener Erstzertifizierung werden alle DPG-Automatentypen unter Berücksichtigung sämtlicher Folgetypen jährlich einmal vor Ort im Stichprobenverfahren überprüft. Hierbei wird durch die Zertifizierungsstelle pro DPG-Automatentyp eine festgelegte Anzahl an aufgestellten DPG-Automaten ausgewählt (statistisches Kriterium gemäß Ziffer 9.3) und in einem Feldtest auf die Einhaltung der DPG-Vorgaben überprüft. Der hierbei obligatorische Lesbarkeitstest erfolgt mit **Zertifizierungssortimenten**.

### 5. Prüfbericht und Zertifikat

Die Zertifizierungsstelle informiert die DPG über eine durchgeführte Zertifizierung spätestens innerhalb von 3 Werktagen (Eingang bei der DPG) durch Übermittlung des von der Zertifizierungsstelle unterzeichneten Prüfberichtes gemäß **Anhang 5**. Die Zertifizierungsstelle übermittelt zudem spätestens innerhalb von 7 Werktagen (Eingang bei der DPG) eine Kopie des jeweiligen Zertifikats an die DPG. Dieses gilt für das Unternehmen gegenüber der DPG als Nachweis für eine erfolgreiche Zertifizierung bezogen auf die jeweilig durchgeführte Zertifizierungsstufe. Die Zertifizierungsstelle wird dem Unternehmen und der DPG auch die Verweigerung des Zertifikates unter Angabe der entsprechenden Begründung mitteilen. "**Werk-tage**" sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Sonntagen oder bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen.

Für jede Zertifizierungsstufe wird ein eigenes Zertifikat erteilt. Eine **Mustervorlage für diese Zertifikate** ist in **Anhang 4** beigefügt.

### 6. Zertifikatslaufzeiten

Nach erfolgreicher DPG-Typzulassung (Stufe-1-Zertifizierung) muss innerhalb von 6 Monaten die Erstzertifizierung (Stufe-2-Zertifizierung) abgeschlossen sein. Nach bestandener Erstzertifizierung wird ein Zertifikat erteilt, das maximal 12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig ist (Zertifikatslaufzeit). Eine Wiederholungszertifizierung muss jeweils innerhalb der Zertifikatslaufzeit abgeschlossen sein. Nach erfolgreicher Wiederholungszertifizierung wird ein Wiederholungszertifikat mit einer Zertifikatslaufzeit von weiteren 12 Monaten erteilt.

Falls bei einer Wiederholungszertifizierung Abweichungen von den DPG-Vorgaben dieser **Anlage nebst Anhängen** festgestellt werden, so sind diese **unverzüglich** zu beheben.

Bei Abweichungen, die nicht innerhalb der Zertifikatslaufzeit behoben werden, stellt die Zertifizierungsstelle eine **Übergangsbescheinigung** aus, die bis zum nächsten Audittermin zur Prüfung der Beseitigung der Abweichung, längstens jedoch 3 Monate gerechnet ab dem letzten Tag der bisherigen Zertifikatslaufzeit, gültig ist. Innerhalb dieser Frist können die Abweichungen behoben werden.

Sind die Abweichungen innerhalb der Laufzeit dieser Übergangsbescheinigung behoben, stellt die Zertifizierungsstelle ein Wiederholungszertifikat mit einer Laufzeit von 12 Monaten, gerechnet ab dem letzten Tag der bisherigen Zertifikatslaufzeit aus, so dass die bisherigen jährlichen Prüfintervalle erhalten bleiben.



Sind die Abweichungen innerhalb der Laufzeit der Übergangsbescheinigung nicht behoben, läuft die **Übergangsbescheinigung** aus und die Zertifizierung erlischt. Es ist sodann eine neue DPG-Typzulassung (Stufe-1-Zertifizierung) durchzuführen.

## **7. Funktionsstörungen/Fehlfunktionen und Auffälligkeiten der DPG-Automaten**

Der Hersteller der DPG-Automaten muss alle Funktionsstörungen/Fehlfunktionen und Auffälligkeiten, die sich auf die Einhaltung der Vorgaben der Zertifizierungsrichtlinie auswirken können (siehe hierzu auch Teil 4 Frage 18 der Prüfliste DPG-Automat), wie z.B. erkennbare Veränderungen an Befestigungen von systemrelevanten Bauteilen bzw. Baugruppen registrieren und der Zertifizierungsstelle und der DPG unverzüglich schriftlich melden. Dabei sind im Hinblick auf Funktionsstörungen/Fehlfunktionen sowie Auffälligkeiten die vom Hersteller von DPG-Rücknahmevorrichtungen durchgeführten Korrektur- und Abhilfemaßnahmen im Einzelnen zu erläutern. Auffälligkeiten im o.g. Sinne können auf eine versuchte oder erfolgreiche Umgehung des Sicherheitskonzeptes und damit auf die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes und seiner Umsetzung im Markt hindeuten. Übliche verschleißbedingte Funktionsstörungen sind nicht zu melden.

Es obliegt nach der "Zulassungsvereinbarung mit Herstellern von DPG-Automaten, Großzählautomaten und Zählischen" dem Hersteller von DPG-Automaten, das Sicherheitskonzept so anzupassen, dass die Vorgaben von Teil 4 der Prüfliste DPG-Automat bei der entsprechend erforderlichen DPG-Typzulassung eingehalten werden. Es obliegt gemäß den DPG-Teilnahmebedingungen zudem dem Rücknehmer, die Einhaltung der Vorgaben dieser Zertifizierungsrichtlinie in angemessenen Abständen zu überprüfen.

## **8. Zertifizierungssortimente**

Die standardisierten Lesbarkeitstests werden mit Zertifizierungssortimenten durchgeführt, um für alle Hersteller von DPG-Automaten gleiche Zertifizierungsbedingungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt die DPG der Zertifizierungsstelle auf Abruf vorbereitete Zertifizierungssortimente zur Verfügung. Es sind zur Zertifizierung ausschließlich diese bereitgestellten Sortimente zu verwenden. Die Zertifizierungssortimente werden den Zertifizierungsstellen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und stehen bei einer von der DPG benannten Lagerstelle zur Abholung bereit.

### **8.1 Zusammensetzung der Zertifizierungssortimente für die 1. Stufe der Zertifizierung (DPG-Typzulassung und Folgetypzulassung)**

Im **Zertifizierungssortiment I** befinden sich sowohl pfandwerthaltige DPG-Verpackungen als auch nicht pfandwerthaltige sonstige Verpackungen.

Im **Zertifizierungssortiment IV** werden DPG-Verpackungen mit nicht valider DPG-Markierung (sog. Fake-Verpackungen) separat zur Verfügung gestellt. Hierbei sind 10 Fake-Verpackungen im Zertifizierungsverfahren vom DPG-Automaten abzuweisen.

Vom DPG-Automaten angenommene und kompaktierte/entwertete Verpackungen werden aus dem DPG-Automaten entnommen und nochmals eingeworfen. Hierbei sind 10 kompaktierte/entwertete DPG-Verpackungen beim ersten Versuch vom DPG-Automaten abzuweisen. Sofern die Entwertung im DPG-Automaten nicht über Walzenkompaktoren erfolgt, ist ein von der DPG vorgegebenes Mustersortiment "Entwertete DPG-Verpackungen" (**Zertifizierungssortiment V**) zu verwenden.

### **8.2 Zusammensetzung der Zertifizierungssortimente für die 2. Stufe der Zertifizierung (Erst- und Wiederholungszertifizierung)**

Die **Zertifizierungssortimente II (nur PET) und III (PET/Dose)** setzen sich aus pfandwerthaltigen DPG-Verpackungen zusammen. Nimmt ein DPG-Automatentyp nur die Materialfraktion PET an, so sind DPG-Verpackungen nur dieser Materialfraktion einzusetzen. Die DPG





stellt hierfür das "Nur-PET"-Sortiment (**Zertifizierungssortiment II**) zur Verfügung. Sämtliche DPG-Verpackungen müssen angenommen werden.

Im **Zertifizierungssortiment IV** werden DPG-Verpackungen mit nicht valider DPG-Markierung (sog. Fake-Verpackungen) separat zur Verfügung gestellt. Hierbei sind mindestens 10 Fake-Verpackungen im Zertifizierungsverfahren vom DPG-Automaten abzuweisen.

Vom DPG-Automaten angenommene und kompaktierte/entwertete Verpackungen werden aus dem DPG-Automaten entnommen und nochmals eingeworfen. Hierbei ist ein Lesbarkeitstest mit 5 bereits vor Ort vorhandenen von dem DPG-Automaten entwerteten und 5 weiteren kompaktierten/entwerteten DPG-Verpackungen aus dem durchgeführten Lesbarkeitstest zu verwenden. Es sind 10 kompaktierte/entwertete DPG-Verpackungen beim ersten Versuch vom DPG-Automaten abzuweisen. Sofern die Entwertung im DPG-Automaten nicht über Walzenkompaktoren erfolgt, ist ein von der DPG vorgegebenes Mustersortiment "Entwertete DPG-Verpackungen" (**Zertifizierungssortiment V**) zu verwenden.

### 8.3 Umgang mit beschädigten/nicht konformen Zertifizierungsverpackungen

Zertifizierungsverpackungen, die augenscheinlich nicht den Vorgaben entsprechen (z.B. Beschädigungen an der GTIN oder DPG-Markierung, sich ablösende Etiketten) und somit offensichtlich Probleme bei der Auslesung verursachen werden, sind aus der Wertung, d.h. aus dem Zertifizierungssortiment, zu nehmen. Es ist nicht erforderlich, Ersatzverpackungen zu beschaffen, sofern das verbleibende Zertifizierungssortiment (Materialzusammensetzung und Menge) nach Bewertung der Zertifizierungsstelle noch hinreichend repräsentativ ist, um eine Prüfung der Auslesefähigkeit des DPG-Automaten zu erlauben.

## 9. Anzahl der vor Ort zu überprüfenden DPG-Automaten

### 9.1 Allgemeine Vorgaben zur Stichprobenauswahl

Die Stichprobe muss auf Basis einer gezielten Auswahl der zu überprüfenden Standorte durchgeführt werden.

Dabei gelten verpflichtend folgende Anforderungen:

- DPG-Automaten der Kategorie A: **15 %** oder **8 DPG-Automaten** pro DPG-Automatentyp der Stichprobengröße, je nachdem welcher Wert zu einer höheren Stichprobenauswahl führt. Führt dieses Verfahren wegen der beschränkten Anzahl von DPG-Automaten im Markt zu einer geringeren Stichprobenauswahl als 15 % oder 8 DPG-Automaten, sind **sämtliche** im Markt befindlichen DPG-Automaten in die Stichprobe mit einzubeziehen.
- DPG-Automaten der Kategorie B: **10 %** oder **6 DPG-Automaten** pro DPG-Automatentyp der Stichprobengröße, je nachdem welcher Wert zu einer höheren Stichprobenauswahl führt. Führt dieses Verfahren wegen der beschränkten Anzahl von DPG-Automaten im Markt zu einer geringeren Stichprobenauswahl als 10 % oder 6 DPG-Automaten, sind **sämtliche** im Markt befindliche DPG-Automaten in die Stichprobe mit einzubeziehen.

Zusätzlich sollen folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- DPG-Automaten, deren Kompaktorlaufzeit nach Kenntnis des Herstellers der DPG-Automaten im erheblichen Umfang überschritten ist;
- DPG-Automaten, an denen der Hersteller umfangreiche Servicemaßnahmen innerhalb des jeweils vorangegangenen Jahres vorgenommen hat;
- Streuung in der geografischen Standortverteilung über sämtliche Bundesländer, in denen DPG-Automaten des jeweiligen DPG-Automatentyps genutzt werden.

Die Stichprobe wird zu mindestens **15 % im Zufallsverfahren** ausgewählt.



- Die zur Stichprobenauswahl notwendigen Standortdaten der jeweiligen DPG-Automaten erhält die Zertifizierungsstelle vom Hersteller DPG-Automaten.
- Die Zertifizierungsstelle zieht aus diesen Daten ihre Stichprobe gemäß den vorstehenden Anforderungen und teilt die zu überprüfenden DPG-Automaten dem Hersteller von DPG-Automaten mit.
- Der Hersteller von DPG-Automaten informiert den/die Rücknehmer über die bevorstehende Zertifizierung.

## 9.2 Erstzertifizierung (Stufe-2-Zertifizierung)

Die Stichprobengröße "Y" (Anzahl der vor Ort zu prüfenden DPG-Automaten) ergibt sich aus der Quadratwurzel von "X" (Anzahl aller aufgestellten DPG-Automaten eines DPG-Automatentyps einschließlich Folgetypen), gerundet auf die höhere ganze Zahl:

$$Y = \sqrt{X}$$

## 9.3 Jährliche Wiederholungszertifizierung

Die Stichprobengröße "Y" (Anzahl der vor Ort zu prüfenden DPG-Automaten) ergibt sich aus der Quadratwurzel von "X" (Anzahl aller aufgestellten DPG-Automaten eines DPG-Automatentyps einschließlich Folgetypen) multipliziert mit 0,6, gerundet auf die höhere ganze Zahl:

$$Y = 0,6 * \sqrt{X}$$

Die Größe der Stichprobe sollte erhöht werden, wenn im Rahmen der Zertifizierung bestimmte Umstände erkennbar sind, wie z.B. erhöhte Meldungen zu Störungen/Fehlfunktionen und andere relevante Aspekte zu Korrektur und Vorbeugemaßnahmen.

## 10. Detektion des "Fadentricks"

Die Detektion erfolgt nicht mittels eines Zertifizierungssortiments. Die Zertifizierungsstelle stellt folgende Situation des Fadentricks mit 10 Versuchen nach.

Einwurf einer DPG-Verpackung (PET-Flasche Füllmenge mindestens 0,5 l) befestigt an einem Faden (Stärke < 1 mm) und nach Auslesung direkt wieder aus Eingabeschacht herausziehen.

Der DPG-Automat muss den Fadentrick detektieren und darf maximal 2 Rohdatensätze pro Versuch generieren.

Weitere Informationen zur Prüfung des Sicherheitskonzeptes erhält die Zertifizierungsstelle in den jährlichen Mitarbeiterschulungen gemäß Ziffer III.4 der "Rahmenvereinbarung mit Zertifizierungsstellen von DPG-Automaten".

## 11. Anhangübersicht

|          |   |
|----------|---|
| Anhang 1 | Prüfliste DPG-Automat   |
| Anhang 2 | Sicherheitstechnische Anforderungen an die IT in DPG-Rücknahmeverrichtungen |
| Anhang 3 | IT-Prüfschema   |
| Anhang 4 | Musterzertifikat DPG-Automat  |
| Anhang 5 | Prüfbericht DPG-Automat   |
| Anhang 6 | Konformitätsprüfung   |



- Anhang 7: Datensatzbeschreibung DPG-Betriebstagebuch<sup>1</sup>
- Anhang 8: Übermittlung DPG-Betriebstagebuch
- Anhang 9: Bestätigungsformular Umsetzung Datensatzbeschreibung DPG-Betriebstagebuch (14. Juni 2016)
- Anhang 10: Meldeformulare Hersteller DPG-Rücknahmevorrichtungen (Stand 14. Juni 2016)
- Formular 1:** (herstellerindividuell) Altautomaten Kategorie C (Stand 26. Juni 2015); entspricht **Anlage 3 Anhang 8** (Stand 26. Juni 2015)
- Formular 2:** (herstellerindividuell) Meldung Umsetzung DPG-Betriebstagebuch (Stand 26. Juni 2015); entspricht **Anlage 3 Anhang 9** (Stand 26. Juni 2015) in der Fassung der Übermittlung durch das Vertragsunternehmen bis zum 01. Januar 2016

---

<sup>1</sup> Streng vertraulich; wird nur gegenüber den Herstellern von DPG-Rücknahmevorrichtungen offengelegt.